

(3) Das monatliche Entgelt und die Beihilfen dürfen insgesamt nicht niedriger sein als die bisher gezahlte Unterhaltsbeihilfe. Entgelt und Beihilfe dürfen für die Oberschüler der Klassen 9 und 10 75,— MDN und der Klassen 11 und 12 90,—MDN nicht übersteigen.

(4) Für die Oberschüler, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung Unterhaltsbeihilfen festgelegt waren, gelten die monatlichen Bruttoeinkommensgrenzen des Unterhaltspflichtigen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen bis zur Beendigung des Schuljahres 1954/65 weiter.

(5) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist von dem Unterhaltspflichtigen auf einem Vordruck an den für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Rat des Kreises zu richten.

## §3

Oberschüler mit beruflicher Grundausbildung bzw. voller Berufsausbildung haben das Fahrgeld zum berufspraktischen Unterricht und die Kosten für die Fachbücher selbst zu tragen. Für Oberschüler, die Beihilfe erhalten, werden die Kosten für die Fachbücher aus dem Fonds Lehr- und Lernmittel der zuständigen Berufsschule zur Verfügung gestellt.

## §4

(1) Das Entgelt für die Oberschüler ist in den

- a) Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Kosten der Berufsausbildung,
- b) landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften im Rahmen der finanziellen Zuschüsse für die Berufsausbildung,
- c) Haushaltsorganisationen und Einrichtungen, die Träger von Ausbildungsstätten der Berufsausbildung sind,\*<sup>8</sup>

nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu planen und abzurechnen.

(2) Das Entgelt für die Oberschüler ist in den

Betrieben mit staatlicher Beteiligung,

Genossenschaften mit Ausnahme der im Abs. 1 genannten Genossenschaften,

in Verwaltung befindlichen Betrieben,

privaten Betrieben,

der Handwerkssteuer B unterliegenden Handwerksbetrieben

sowie im Kommissionshandel

steuerlich als Betriebsausgabe bzw. Handelskosten abzugsfähig.

## §5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 3 Absätze 2 und 3, § 4 Absätze 3 und 4 und § 6 der Anordnung vom 4. Dezember 1962 über die Planung und Finanzierung der Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen (GBI. II 1963 S. 35) außer Kraft.

Berlin, den 3. November 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates  
S t o p h

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission  
D r . A p e l